

## **RKP IMPULS**

### **Ertragssteuerrecht**

**(Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer)**

**Oktober 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem ersten RKP IMPULS Ertragssteuerrecht behandeln wir heute das Thema der sog. Altverluste, die vor dem Wechsel zur Abgeltungssteuer ab dem Jahre 2009 entstanden sind und nur noch bis zum Ablauf des Jahres 2013 mit steuerlichen Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen. Auch wenn manchen unserer Mandanten das Thema bereits aus konkreten Bearbeitungen bekannt ist, möchten wir auch andere noch auf dem Weg zum Jahresende für diese Möglichkeit, Steuern zu sparen, sensibilisieren. Generell behandelt der RKP IMPULS zur Ertragsteuer Themengebiete aus der Einkommensteuer, der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer. Aber auch die Lohnsteuer als Art „Vorauszahlung“ auf die Einkommensteuer sowie die Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer bei den Einkünften aus Kapitalvermögen finden hier Ihren Platz.

#### **Was ist zu tun mit sog. Altverlusten aus der Zeit vor Einführung der Abgeltungssteuer?**

##### **Kernproblem**

Altverluste sind Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (sog. „Spekulationsverluste“) bei Wertpapieren. Sie konnten im Jahre 2008, aber auch noch im Jahr 2009 entstehen, wenn z. B. in 2008 ein Wertpapier erworben wurde, dass dann innerhalb einer Jahresfrist im Jahre 2009 veräußert wurde. Mit der Einführung der Abgeltungssteuer („einheitliche Besteuerung von Gewinnen aus Kapitalvermögen an der Quelle durch die Bank“) änderte sich auch das System der Spekulationsgewinn- und -verlustverrechnung. Vereinfacht gesagt werden Gewinne und Verluste inklusive der Spekulationsgewinne und -verluste bei der Bank im Depot miteinander verrechnet und der darüberhinausgehende Gewinn wird mit 25 % besteuert. Die Steuer von 25% wird von der Bank einbehalten und an den Fiskus abgeführt. Mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung kann eine Versteuerung zu dem individuellen Steuersatz beantragt werden (= Günstigerprüfung).

Die bis Ende 2008/2009 entstandenen Altverluste können mit „normalen“ Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nur noch bis zum Ablauf des Jahres 2013 verrechnet werden.

Anschließend ist eine Verlustverrechnung nur noch mit künftigen Gewinnen aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ nach § 23 EStG möglich (z. B. Gewinn aus Fremdwährungsgeschäfte innerhalb eines Jahres; Veräußerung vermieteter Immobilien innerhalb von 10 Jahren).

## **Sachverhalt**

Das Finanzamt schickt mit dem Einkommensteuerbescheid 2011 einen Bescheid zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages zur Einkommensteuer auf den 31.12.2011. In diesem Bescheid sind ausdrücklich die „Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 EStG in der bis zum 31.12.2008 anzuwendenden Fassung“ erwähnt. Dort werden die sog. Altverluste festgestellt. Wurde die Steuererklärung 2012 im laufenden Jahr 2013 bereits abgegeben oder vorbereitet, kann Ihr Steuerberater die Höhe der Altverluste auf den 31.12.2012 bestimmen. Liegt der Einkommensteuerbescheid 2012 nebst „Verlustfeststellungsbescheid auf den 31.12.2012“ schon vor, kann der Betrag dort entnommen werden. Die Banken können auf den heutigen Zeitpunkt in der Regel auf „Knopfdruck“ die sog. „Verlustverrechnungstöpfe“ des Jahres 2013 sowie die möglichen Gewinne des Jahres 2013 bis hier und heute bestimmen, die dazu geeignet sind, die Altverluste auszugleichen.

## **Gestaltungshinweis**

Sind bis hier und heute noch Altverluste vorhanden, so sind von den Banken die Depotwerte auf Wertpapiere zu prüfen, die mit einem steuerlichen Gewinn noch Verluste bis zum Ende des Jahres verrechnet bekommen. Die Wertpapiere können nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes dann auch am gleichen Tag wieder (neu) gekauft werden. Damit verändert sich die Depotstruktur nicht, die ja in der Regel mit der Bank für einen längeren Zeitraum ausgerichtet wurde. Reichen die Gewinne offensichtlich auch noch nicht aus, um sämtliche Altverluste bis zum Ende des Jahres auszugleichen, haben die Banken Modelle entwickelt, die eine Verrechnung bis zum Jahresende in der Regel gelingen lässt. Dabei handelt es sich um das „Stückzinsen-Modell“, ein „Zwei-Banken-Modell“ oder das „Derivate-Modell“. Im Blick haben sollte der Steuerpflichtige aber immer die Kosten der Transaktionen, die noch immer günstiger sein müssen, als die potentielle Steuerersparnis durch die Nutzung der Altverluste.

Haben Ehegatten unterschiedliche Depots und auch unterschiedliche Höhen von Altverlusten, ist hier eine ehgattenübergreifende Verlustverrechnung zu prüfen.

## **Konsequenz**

Die Altverlustnutzung bringt eine Steuerersparnis in Höhe der Steuer, die auf die Gewinne aus Kapitalvermögen gezahlt würde, wenn die Verlustnutzung ab 2014 nicht mehr möglich ist. Die Höhe muss individuell bestimmt werden. In den nächsten Jahren ist sicher mit verstärkten Prüfungen der Finanzverwaltung zu rechnen, die die Altverlust-Nutzung in Frage stellen wird. Aber die bisherige Rechtsprechung zeigt, dass die Verlustnutzung durch gezielte Gewinnrealisierung grundsätzlich nicht angreifbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Käuffer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht